

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 4/09 S

L 10 U 3188/09 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 10 U 2452/09 ER (SG Ulm)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Antragsgegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Juli 2009 Prozesskostenhilfe zu
bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen den vorstehend genannten Beschluss wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat mit dem vorbezeichneten Beschluss die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Ulm vom 14.7.2009 zurückgewiesen.
- 2 Der Rechtsbehelf der Klägerin gegen den Beschluss des LSG vom 16.7.2009 ist in entsprechender Anwendung des § 169 Sozialgerichtsgesetzes (SGG) schon deshalb als unzulässig zu verwerfen, weil er nicht statthaft ist. Nach § 177 SGG ist ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des LSG nicht zulässig. Überdies können Rechtsmittel zum Bundessozialgericht wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG). Auch dies hat die Klägerin nicht beachtet. Ihre bevollmächtigte Mutter gehört nicht zu diesem Personenkreis.
- 3 Dem gleichzeitig gestellten Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

